

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 228 vom 3. August 2016**

BE Obergericht, 2016-08-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2016\\_228](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2016_228)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 228 du 3 août 2016

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 228 del 3 agosto 2016

## **Regeste**

Genugtuung nach Einstellung Strafverfahren wegen Mordes, evtl. vorsätzlicher Tötung | Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 27. November 2014 wurden A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer), C. \_\_\_\_\_ sowie D. \_\_\_\_\_ wegen des Verdachts auf Beteiligung an den Tötungsdelikten im Kinderheim in Spiez angehalten und in Untersuchungshaft ver- setzt. Gegen die drei Personen wurde eine Untersuchung eröffnet wegen Mordes, mehrfach begangen, eventuell vorsätzlicher Tötung, mehrfach begangen. Im Wei- teren wurden gegen den Beschwerdeführer verschiedene Zwangsmassnahmen verfügt. Am 16. Februar 2016 wurde der Beschwerdeführer aus der Untersu- chungshaft entlassen. Er befand sich während 82 Tagen in Untersuchungshaft.

### **E. 1.2**

Mit Verfügung vom 18. Mai 2016 wurde das Verfahren gegen den Beschwerdefüh- rer wegen Mordes, evtl. vorsätzlicher Tötung, mehrfach begangen am 11. Mai 2013 in Spiez zum Nachteil von E. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_ eingestellt und ihm – so- weit vorliegend von Interesse – eine Genugtuung von CHF 6'500.00 ausgerichtet.

### **E. 1.3**

Mit Eingabe vom 1. Juni 2016 beantragte der Beschwerdeführer, Ziffer 4 der Verfü- gung betreffend die Genugtuung sei aufzuheben und es sei ihm ein Betrag von mindestens CHF 21'700.00 auszurichten; unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

### **E. 1.4**

In ihrer Stellungnahme vom 16. Juni 2016 beantragte die Generalstaatsanwalt- schaft, es sei dem Beschwerdeführer eine Genugtuung im Betrag von CHF 16'900.00 auszurichten. Soweit weitergehend, sei die Beschwerde abzuwei- sen. Die Verfahrenskosten seien zu  $\frac{3}{4}$  vom Kanton und zu  $\frac{1}{4}$  vom Beschwerdefüh- rer zu tragen.

### **E. 1.5**

Mit der Replik vom 30. Juni 2016 änderte der Beschwerdeführer sein Rechtsbegeh- ren und beantragte, es sei ihm eine Genugtuung von mindestens CHF 16'900.00 auszurichten; unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Mit Schreiben vom 4. Juli 2016 reichte der Anwalt des Beschwerdeführers seine Kostennote ein.

## **E. 2**

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

gen der Generalstaatsanwaltschaft seien zwar etwas kleinlich, juristisch jedoch nachvollziehbar.

### **E. 4**

Soweit der Beschwerdeführer auf Ausgrabungen in seinem Garten verweise, könne auf den Berichtsrapport der Kantonspolizei hingewiesen werden. Weil ein Melder von Vergrabungen und Aushubarbeiten im Garten der Familie J. \_\_\_\_\_ berichtet habe, hätten am 3. Dezember 2014 in der Zeitspanne von ca. 10.00 bis 13.45 Uhr Ausgrabungen stattgefunden. Der Garten sei sodann wiederhergestellt worden. Der Beschwerdeführer habe sich zu dieser Zeit nicht vor Ort befunden. Dass die Arbeiten publik geworden seien, werde weder geltend gemacht noch sei es aus den Akten ersichtlich. Es rechtfertige sich somit eine Genugtuung von CHF 100.00. Genugtuungen seien nur bei ausgeprägten Formen einer Persönlichkeitsverletzung geschuldet. Die mit jedem Strafverfahren in grösserem oder kleinerem Ausmass verbundenen psychischen Belastungen und Demütigungen würden im Regelfall nicht genügen. Im Rahmen der Genugtuung nach Art. 49 Obligationenrecht (OR; SR 220) gelte als Massstab für die Persönlichkeitsverletzung, wie der Eingriff auf eine weder besonders sensible noch besonders widerstandsfähige Person gewirkt hätte. Es reiche nicht aus, wenn jemand schockiert sei oder Unannehmlichkeiten empfinde. Erforderlich seien physische oder psychische Leiden. Die ED-Erfassung, auf welche der Beschwerdeführer hinweise, vermöge aufgrund ihrer geringfügigen Intensität keine Genugtuung zu begründen. Die Observation sowie die Echtzeitüberwachung des Mobiltelefons seien lediglich vom 24. November 2014 bis am 27. November 2014 erfolgt. Es rechtfertige sich eine Genugtuung von CHF 100.00. Soweit der Beschwerdeführer letztlich die Beschlagnahme von in seinem Eigentum stehenden Gegenständen geltend mache, werde es sich um den iPod YM921PE73PO sowie die Xbox 360 handeln. Die Rückgabe derselben sei mittels Verfügung vom 18. Mai 2016 angeordnet worden. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern ihm durch den zeitweiligen Verzicht eine besonders schwere Verletzung widerfahren sei. Es handle sich allenfalls um eine wirtschaftliche Einbusse, indem der Beschwerdeführer sich nach seiner Haftentlassung und bis zur Aufhebung der Beschlagnahme einen iPod sowie eine Xbox – sofern unverzichtbar – ersatzweise habe beschaffen müssen. Die Anspruchsgrundlage für eine Genugtuung sei nicht dargetan. Im Sinne eines Zwischenergebnisses resultiere eine Genugtuung im Betrag von CHF 300.00. Um ebenfalls die durchgeführten Einvernahmen abzugelten, werde dieser Betrag auf CHF 500.00 erhöht. Zusammen mit den CHF 16'400.00 Genugtuung für die Untersuchungshaft resultiere eine Entschädigung von CHF 16'900.00. In Art. 429 Abs. 1 Bst. b StPO werde eine Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen vorgesehen, die der beschuldigten Person aus ihrer Beteiligung am Strafverfahren entstanden seien. Der Beschwerdeführer

mache geltend, seine durch die Untersuchungshaft bedingte psychotherapeutische Behandlung werde durch die Krankenkasse abgerechnet, weshalb ihm die Franchise von CHF 300.00 zurückzu- erstatten sei. Dass er eine Franchise in diesem Umfang geleistet habe und diese in Zusammenhang mit seiner psychotherapeutischen Behandlung stehe, lasse sich seiner Eingabe indessen nicht entnehmen. Auch wenn das Attest von K. \_\_\_\_\_, Psychotherapeutin SBAP vom 12. Mai 2016 nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden solle, erstaune dennoch, dass von einer halbjährigen Inhaftierung mit Isolierung die Rede sei. In Wahrheit sei der Beschwerdeführer am 27. November 2014 in Untersuchungshaft versetzt worden. Mit Beschluss vom 16. Februar 2015 habe die

## **E. 5**

Beschwerdekammer die Haftentlassung angeordnet. Die Dauer der Haft habe also bloss 82 Tage betragen.

### **E. 5.1**

Das Bundesgericht setzt bei der Festlegung der Genugtuungssumme keinen bestimmten Mindestbetrag fest. Bei der Ausübung des Ermessens kommt den Besonderheiten des Einzelfalles entscheidendes Gewicht zu. Nach der Rechtsprechung ist zunächst die Grössenordnung der in Frage kommenden Genugtuung zu ermitteln, wobei Art und Schwere der Verletzung massgebend sind. In einem zweiten Schritt sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu würdigen, die eine Verminderung oder Erhöhung der zuzusprechenden Summe nahelegen. Das Bundesgericht erachtet bei kürzeren Freiheitsentzügen CHF 200.00 pro Tag als angemessene Genugtuung, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder geringere Entschädigung rechtfertigen. Bei längerer Untersuchungshaft (von mehreren Monaten) ist der Tagessatz in der Regel zu senken, da die erste Haftzeit besonders erschwerend ins Gewicht fällt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_196/2014 vom 5. Juni 2014 E. 1.2 mit Hinweisen).

### **E. 5.2**

Die Beschwerdekammer prüft die Höhe der Genugtuungssumme frei. Diesbezüglich überzeugen die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft – auf welche verwiesen werden kann (vorne E. 4) – sowohl hinsichtlich der Untersuchungshaft und der weiteren Zwangsmassnahmen als auch hinsichtlich der (nicht auszurichtenden) Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen gemäss Art. 429 Abs. 1 Bst. b StPO. Die Höhe der in der Stellungnahme beantragten Genugtuung ist mit Blick auf die Besonderheiten des Einzelfalles folglich angemessen. Der Beschwerdeführer selber betrachtet die von staatsanwaltschaftlicher Seite beantragte Genugtuungssumme von CHF 16'900.00 ebenfalls als juristisch nachvollziehbar. Dem braucht nichts hinzugefügt zu werden. Die Beschwerde ist gutzuheissen.

## **E. 6**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.